

Horn, Jan Philipp - SMK

Betreff: WG: Stellungnahme Schulgesetz
Anlagen: 2016 - 03- 15 Stellungnahme SchulG.pdf

Von: Seele, Christoph [mailto:christoph.seele@evlks.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. März 2016 13:56

An: Kühner, Wilfried - SMK

Cc: Deipenwisch-Ruscher, Hedwig - SMK; Weigert, Susan - SMK; Lenssen, Wilfried; Pilz, Burkart; Christoph Pöttsch

Betreff: Stellungnahme Schulgesetz

Sehr geehrter Herr Kühner,

anbei erhalten Sie vorab der schriftlichen Ausfertigung die **durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens und das Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen verfasste Stellungnahme**, die wir sowohl als Beauftragter der evangelischen Kirchen beim Freistaat Sachsen für die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sowie als Leiter des Katholischen Büros für das Bistum Dresden-Meißen, für das Bistum Görlitz und das Bistum Magdeburg abgeben.

Die Ausfertigung des Schriftsatzes erreicht Sie unverzüglich.

Wir bitten die Verzögerung der Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Also:
Gemeinsame Stellungnahme von Evangelischem und Katholischem Büro!



Christoph Seele, Oberkirchenrat
Beauftragter der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen

Evangelisches Büro Sachsen
An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden

Tel.: 0351.8045553
Mobil: 0160. 97 02 63 02
Christoph.seele@evlks.de



Landeskirchenamt
Postfach 12 05 52 · 01006 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Postfach 100910
01079 Dresden

Datum: 15. März 2016

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen im Rahmen der Anhörung Stellung nehmen zu können.

I. Zum Grundsätzlichen

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele sind grundsätzlich zu begrüßen. Zwei Zielstellungen sind es, die aus Sicht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens besondere Beachtung verdienen:

Zum Einen ist dies die Intention des Gesetzentwurfs, Schulen in freier Trägerschaft in vielerlei Hinsicht strukturell und institutionell in das Gesamtsystem der öffentlichen Schulen mit einzubeziehen und so die Spannungslagen zwischen der gesicherten Autonomie der freien Schulen einerseits und dem Willen derselben zur Partizipation am Bildungswesen des Freistaates andererseits und unter Beachtung der durch Art. 7 IV GG garantierten Privatschulfreiheit in eine gute Ausgewogenheit zu bringen.

So wird dem bereits in § 15 SächsFrTrSchulG normierten Teilhabeanspruch auch im Rahmen des neuen Schulgesetzes rechtstatsächlich zum Durchbruch verholfen, wenngleich dies in einigen Bereichen noch verstärkt werden könnte (vgl. hierzu die Anmerkungen zu den Einzelregelungen).

Zum Anderen liegt es nicht nur im staatlichen, sondern im kirchlichen Interesse, die völkerrechtlichen Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl 2008 II, S. 1419 [UN-BRK]) umzusetzen und – bezogen auf das sächsische Schulwesen – folgerichtig Vorschriften zu schaffen, die auf die vollständige Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zielen.

In Art. 24 Abs. 2 UN-BRK, der den Bereich Bildung behandelt, heißt es u.a., dass

„a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem

ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben ...“.

Die UN-BRK formuliert diesbezüglich einen vorbehaltlosen Anspruch der Menschen mit Behinderungen. Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt insofern dahinter zurück, als er bspw. in § 4 c Abs. 2 und Abs. 3 SächsSchulG den sonderpädagogischen Förderbedarf in das Einzelmessen des jeweiligen Schulleiters stellt und die Gewährung der Förderung unter gewisse finanzielle und organisatorische Vorbehalte stellt, die die Hürden für das einzelne behinderte Kind, den benötigten Förderbedarf auch tatsächlich zu erhalten, erschwert. Dem kann unter Umständen, mit einer Verpflichtung der Schulträger begegnet werden, Bedingungen zu schaffen, die die Beschulung aller Kinder und Jugendlicher bedarfsgerecht eröffnen. Der individuelle Anspruch des Kindes, an einer Regelschule lernen zu dürfen, ist durch Art. 24 UN-BRK vorbehaltlos gewährleistet. Dieser Anspruch des Kindes mit Behinderungen sollte daher nicht an neu geschaffene Voraussetzungen und Hürden gebunden werden. Vielmehr sollte es Ziel einer gelungenen Umsetzung der UN-BRK sein, die Voraussetzungen für ein solches Lernen an der Regelschule bzw. an förderpädagogischen Kompetenzzentren im Sinne des § 13 Abs. 6 und 8 des Gesetzentwurfs zu schaffen.

II. Zu den Einzelregelungen

Zu § 1 Abs. 2 und Abs. 3 SächsSchulG Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

Wir begrüßen, dass sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule in Sachsen weiterhin unter anderen als in der christlichen Tradition begründet versteht, was etwa christliche Grundwerte wie Nächstenliebe und Bewahrung der Schöpfung angeht. Der Religionsunterricht als Teil der in § 1 Abs. 3 SächsSchulG genannten kulturellen Bildung wirkt an diesen Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule mit Zu § 3 a Abs. 5 SächsSchulG Leistungsvergleichsuntersuchungen

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bildungspolitisch relevanten Leistungsvergleichsuntersuchungen ist zu begrüßen. Dass auch freie Schulen an diesen teilnehmen und von der Schulaufsichtsbehörde ausgewählt werden können, eröffnet § 3 a Abs. 5 SächsSchulG nicht. Was Schulevaluation angeht, normiert § 15 SächsFrTrSchulG jedoch einen Teilhabeanspruch.

Zu § 4 a SächsSchulG Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit

Durch den Wegfall der in § 4 a Abs. 1 S. 2 SächsSchulG geregelten Möglichkeit, für jede weitere einzurichtende Klasse an Oberschulen eine Mindestschülerzahl von 19 anstelle von 20 Schülern einzurichten, befürchten wir für den evangelischen Religionsunterricht eine Schlechterstellung zum vorherigen status quo. Die Klassenobergrenze von 28 Schülern in ihrer Anwendung auf die Lerngruppen des Religionsunterrichtes führt zu einer Schlechterstellung des Faches gegenüber dem Fach Ethik.

Denn in der Praxis wählen – gemessen an der prozentual bestehenden Religionszugehörigkeit der Bevölkerung – meistens weniger Schüler Religionsunterricht als Ethikunterricht mit der Folge, dass zum Teil alters- und klassenstufenübergreifende inhomogene Schülergruppen zu einer 28-köpfigen „Religionsklasse“ zusammengefasst werden. Mit Blick auf die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Religionsunterrichts und einer Gleichstellung bzgl. des Unterrichtsfaches Ethik sollte an der bisherigen Mindestschülerzahl festgehalten und die Klassenobergrenze – auch gerade im Hinblick auf den Grundschulbereich – grundsätzlich überdacht sowie entsprechend pädagogisch angemessener Kriterien angepasst werden.

Zu § 4 c Abs. 1 SächsSchulG Sonderpädagogischer Förderbedarf

Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfes durch die Grundschule bedarf einer Absenkung der Klassenobergrenze.

Es sollte vor dem Hintergrund der bisherigen – teilweise rechtswidrigen – Praxis bzgl. förderpädagogischer Gutachten ausdrücklich geregelt werden, dass zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sowohl Schulen in öffentlicher wie auch Schulen in freier Trägerschaft berechtigt sind. Insoweit wird auf den Beschluss des VG Dresden vom 23.6.2015, Az. 5L 262/15 verwiesen.

Zu § 4 c Abs. 2, 3 SächsSchulG Sonderpädagogischer Förderbedarf

Die gewählte Formulierung, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Vorlage gewisser Voraussetzungen inklusiv unterrichtet werden *können*, bleibt hinter dem Regelungsinhalt des Artikels 24 UN-BRK zurück.

Denn Art. 24 UN-BRK geht von einer vorbehaltlosen und voraussetzungslosen Gewährung des Rechtes auf inklusive Schulbildung aus. In einem neu einzufügenden Satz 3 von § 4 c Abs. 3 SächsSchulG sollte daher präzisiert werden, dass der Schulleiter, der allein über die Aufnahme des Schülers entscheidet, eine ablehnende Entscheidung fachlich zu begründen hat. Zudem regen wir an, die hohen Hürden und Vorbehalte im Gesetzentwurf, die einer Förderung vorausgehen, abgeschafft bzw. minimiert werden.

Zu § 6 Abs. 2 SächsSchulG Oberschule

Es ist zu begrüßen, dass die Oberschulen mehr Autonomie durch die Möglichkeit der Anwendung eines erweiterten pädagogischen Konzeptes erhalten. Das kommt nicht nur leistungsstarken, sondern auch leistungsschwachen Schülern zu Gute.

Zu § 15 SächsSchulG Schulversuche

Wir möchten anregen, das Initiativrecht zur Durchführung von Schulversuchen nicht nur auf die oberste Schulaufsichtsbehörde zu begrenzen, sondern es auch Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft selbst zuzugestehen, um innovative Kräfte in der Schullandschaft freizusetzen. Das würde die eigenverantwortliche Mitwirkung freier Schulen am öffentlichen Bildungsauftrag unterstreichen, vgl. § 1 SächsFrTrSchulG.

Wir empfehlen, den bisherigen Inhalt des § 15 auch im Gesetzentwurf wieder aufzugreifen und das Initiativrecht zu Schulversuchen auch den Schulträgern und den Schulen selbst zuzugestehen. Darüber hinaus sollte wegen der Gleichrangigkeit nach Art. 102 Abs. 2 SächsVerf die Möglichkeit von Schulversuchen auch an Schulen in freier Trägerschaft im Gesetz selbst ausdrücklich erwähnt werden.

Zu § 18 Abs. 1 SächsSchulG

Sehr zu begrüßen ist es, dass es nach dem Gesetzentwurf künftig auch möglich sein wird, Religionsunterricht in den Fachschulen zu erteilen. Es wäre wünschenswert, wenn sich diese Neuerung im Folgenden in der Qualifikation von Lehrkräften und in der gemeinsamen Abstimmung der Lehrpläne für den Religionsunterricht zwischen Religionsgemeinschaft und Staat – nach dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich – niederschlagen würde.

Zu §§ 31 Abs. 3, 63 a SächsSchulG Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht/Schuldatenschutz

Das mit § 31 Abs. 3 SächsSchulG verfolgte Ziel, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um auch die freien Schulen im Rahmen der Schulpflichtüberwachung in eine Form der Datenerhebung mit einzubeziehen, ist einsichtig. Gleichwohl ist die Norm zu weit gefasst, da sie zum einen weder genauer bestimmt, welche konkreten „erforderlichen personenbezogenen Daten“ erhoben und verarbeitet werden. Zum anderen sind weder Reichweite noch Begrenzungen der vom Freistaat „bereit-

gestellten Schulverwaltungssoftware“ aus dem Gesetzentwurf zu erschließen. Auch ist nicht abzu-
sehen, inwieweit das Programm die Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit
umzusetzen in der Lage ist.

§ 63 a SächsSchulG ändert an dieser Einschätzung nichts, da auch in dieser Norm nicht deutlich
wird, welche konkreten personenbezogenen Daten von Schülern und Eltern durch das Computer-
programm von den Schulen erhoben werden. Ob die Normen aufgrund ihrer uneingeschränkten
Reichweite den Maßstäben von Art. 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen i.V.m. § 9
SächsDSG standhalten, möge noch einmal kritisch geprüft werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die freien Schulen in kirchlich-diakonischer Trägerschaft
dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-
Datenschutzgesetz – DSG_EKD) vom 1.1.2013 (ABl. EKD 2013, S. 2 ff.) unterliegen, welches
ganz ähnliche Anforderungen wie das SächsDSG festlegt. Auch hier ist neben den Grundsätzen
von Datenvermeidung und Datensparsamkeit u.a. geregelt, dass personenbezogene Daten an
Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nur für den
Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie den Stellen übermittelt wur-
den, vgl. §§ 2a, 12 Abs. 7, 8 DSG.EKD.

Ebenso sei verwiesen auf die analogen Regelungen des Verbandes der deutschen Diözesen
Deutschlands in der Anordnung über den kirchlichen Datenschutzes (Beschuß der Vollversamm-
lung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 / KA35/2014).

Wir schlagen daher vor, es bei der bisherigen Regelung des § 31 Abs. 3 SchulG zu belassen.

Zu § 38 Abs. 2 S. 4 SächsSchulG Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

Die Entscheidung des Gesetzentwurfs, Kostenbeiträge durch den Schulträger erheben zu lassen,
wenn Gegenstände und Materialien im Unterricht verarbeitet und danach von den Schülern ver-
braucht werden oder bei ihnen verbleiben, wirkt zunächst nachvollziehbar.

Gleichwohl teilen wir die Intention vor dem Hintergrund der in Art. 102 Abs. 4 S. 1 der Verfassung
des Freistaates Sachsen normierten Unterrichts- und Lernmittelfreiheit nicht. Denn sowohl die von
den Schülern verarbeiteten wie auch die verbrauchten Gegenstände dienen vor ihrer Verarbeitung
oder ihrem Verbrauch pädagogischen Zwecken des Lernens und Lehrens und stammen somit aus
der Sphäre der Schule bzw. des Schulträgers. Mit der Erhebung von Kostenbeiträgen besteht die
Gefahr, dass Kinder aus sozial schwächeren Milieus gegenüber den anderen Kindern in der Klas-
se stigmatisiert werden, sofern ihre Eltern diese Kostenbeiträge nicht aufbringen können und die
betreffenden Kinder folglich vom Verbrauch bzw. Verzehr der Gegenstände/ Materialien ausge-
schlossen würden. Die verfassungsrechtlich garantierte Lernmittelfreiheit ist somit weit zu verste-
hen. Dass der sächsische Verfassungsgeber die Garantie der Lernmittelfreiheit ebenfalls weit ver-
standen hat, belegt u.a. das Urteil des SächsOVG vom 17.4.2012, Az. 2 A 520/11. Wir bitten da-
her, diese Vorschrift zu überdenken.

Zu § 38 a, b SächsSchulG Unterstützungsangebote bei außerhäuslicher Unterbringung/E-Learning

Es wäre zu begrüßen, diese Vorschriften auch auf Schüler zu erstrecken, die an Schulen in freier
Trägerschaft unterrichtet werden.

Zu § 39 SächsSchulG Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Gemäß Abs. 5 des unveränderten Gesetzentwurfes werden vor einer Entscheidung über Ord-
nungsmaßnahmen die betroffenen Schüler und ggf. auch die Sorgeberechtigten angehört. Dar-
über hinaus sollten auch die jeweiligen Träger der Jugendhilfe in die Anhörung mit einbezogen
werden, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschlussverfahren (Abs. 2 Nr. 5).

Zu § 40 Abs. 3 Nr. 3 SächsSchulG Personalhoheit, Lehrer

Wir begrüßen, dass künftig auch Träger von Schulen in freier Trägerschaft durch Rechtsverord-
nung ermächtigt werden, Aufgaben der Ausbildung der Studierenden u.a. durch die Ausbildung
von Studienreferendaren wahrzunehmen. Durch diese Regelung kommt nicht nur die Gleichwer-

tigkeit der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und eine Wertschätzung der qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit derselben zum Ausdruck, sondern beide Schultypen können sich künftig auch hinsichtlich ihres Lehrpersonals besser austauschen und voneinander profitieren. Ausdrücklich begrüßen wir daher die Zusage der Kostenübernahme.

Zu § 43 Abs. 3 Nr. 5 S. 3 SächsSchulG Schulkonferenz

Außerordentlich zu begrüßen ist auch der durch die Vorschrift zum Ausdruck kommende Wille, die Kompetenzen von Schulsozialarbeitern in die Beratung der Schulkonferenz einzubringen und deren Stellung gesetzlich zu verankern. Das ermöglicht neben einer besseren Vernetzung der Kompetenzträger untereinander, auf die komplexer werdenden und vielfältigen Problemlagen der einzelnen Schüler umfassender einzugehen. Es wäre zu empfehlen, auch die pädagogischen Fachkräfte – bspw. die Sozial- und Sonderpädagogen sowie die Heilerzieher – in die Schulkonferenz mit einzubeziehen, um deren spezifisches Fachwissen hinsichtlich des Ziels inklusiver Beschulung für alle Beteiligten nutzbar zu machen.

Zu §§ 48-55 SächsSchulG Kreis- und Landeselternrat; Kreisschülerrat

Ebenfalls sehr zu begrüßen ist die gesetzliche Verankerung und daraus folgende Wertschätzung der Arbeit von ehrenamtlich tätigen Eltern- und Schülervertretern an Schulen in freier Trägerschaft über den Kreis- und Landeselternrat sowie den Kreis- und Landesschülerrat.

Zu § 62 Abs. 2 Nr. 1 lit) a) und b), § 63 b SächsSchulG

Die mit den Normen verfolgten Ziele des Landtags, durch die nun auch von Trägern freier Schulen zu machenden Angaben präzisere Kenntnisse über die Schülerströme zu erlangen und eine exaktere Planungsgrundlage für die Schulaufsichtsbehörden zu schaffen, sind nachvollziehbar.. Insofern präzisiert die Norm die ohnehin bereits nach § 16 SächsFrTrSchulG bestehenden Auskunftspflichten der freien Schulen dem Freistaat gegenüber.

Jedoch ist bereits in § 31 SchulG-E das notwendige Informationsrecht ausreichend geregelt.

Daher ist § 62 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und b entbehrlich.

Zu fragen ist, ob Schulen in freier Trägerschaft zur Datenmitteilung verpflichtet werden können, denn Träger der Genehmigung/Anerkennung ist der jeweilige freie Schulträger; insoweit kann sich die Schulaufsicht ausschließlich an diesen wenden.

Weiterhin wäre auch § 4 SächsStatG zu beachten (getrennte Erhebungsstellen, anonyme Übermittlung).

Zu § 63 Abs 3 SächsSchulG Landesbildungsrat

Wir bitten den Landesbildungsrat um einen Vertreter der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen zu ergänzen. Die Liga, und damit auch das Diakonische Werk, fordern seit mehreren Jahren das Recht zur Mitwirkung und wurden seitens des Sächsischen Kultusministeriums auf die Regelung im Rahmen der Schulgesetznovelle verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Pilz
Oberlandeskirchenrat

Lenssen
Ordinariatsrat